

zur Teilaufhebung des als Bebauungsplan gemäß § 173 (3) BBauG übergeleiteten "Durchführungsplanes Nr. 1, Baugebiet Nord" vom 30. 5. 1958 betr. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 A - Meisenhof am Schützenredder -.

Die im Plan zur Teilaufhebung rot eingeraudete Teilfläche ist in dem als Bebauungsplan gemäß § 173 (3) des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Durchführungsplan Nr. 1 als "Reine Wohnbaufläche für eine Bebauung mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bzw. für eine eingeschossige Ladenzeile" (gegenüber Einmündung Finkenweg in den Schützenredder) ausgewiesen. Am 27. 11. 1967 beschloß die Ratsversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 A für das im Plan blau eingeraudete Gebiet zum Zwecke der Bebauung mit ~~je~~ einem 4-geschossigen, ^{dre} ~~und~~ 3-geschossigen Haus ^{zwei} ~~und vier~~ 2-geschossigen Häusern.

Die Teilaufhebung des o. g. Durchführungsplanes wurde erforderlich, weil der B.-Plan Nr. 14 A die rot eingeraudete Teilfläche des D.-Planes Nr. 1 vom 30. 5. 1958 als "Reines Wohngebiet für eine Bebauung mit 2 - 4-geschossigen Wohnhäusern" festsetzen soll und diese Festsetzung nicht mit der Ausweisung in dem als B.-Plan übergeleiteten Durchführungsplanes Nr. 1 übereinstimmt.

Der als Bebauungsplan gemäß § 173 (3) des BBauG übergeleitete "Durchführungsplan Nr. 1, Baugebiet Nord" vom 30. 5. 1958 soll aus diesem Grunde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 A der Stadt Schleswig - Meisenhof am Schützenredder - mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 A aufgehoben werden.

Schleswig, den 10. APR. 1975

Stadt Schleswig
Der Magistrat



Dr. Richter

(Dr. Richter)
Bürgermeister